

# Gesetzgeber vor kriminalpolitischer Torheit

## Regierungsentwurf zu § 219a Strafgesetzbuch verfassungsrechtlich unhaltbar

*von Arthur Kreuzer*

Am 6. Februar hat die Bundesregierung den Entwurf „eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch“ verabschiedet. Der Regierungsentwurf geht nun in den parlamentarischen Beratungsgang. Ihm haftet allerdings der Makel möglicher Verfassungswidrigkeit an. Das ist bislang bei aller Grundsatzkritik anscheinend in der öffentlichen Debatte kaum berücksichtigt worden, sogar in Diskussionsforen wie „Anne Will“. Sind die verfassungsrechtlichen Bedenken womöglich auch im Justizministerium nicht gewürdigt oder zugunsten des Koalitionsfriedens verschwiegen worden?

Es geht hier nicht um durchaus diskussionsbedürftige verfassungsrechtliche Bedenken gegen den bestehenden § 219a StGB mit seiner weitgefassten Strafbewehrung ärztlicher „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche“ an sich. Sie wurden vielfach zur Geltung gebracht anlässlich der Gießener Strafverfahren gegen die Ärztin Kristina Hänel. Verwiesen wurde auf die Unbestimmtheit der Strafvorschrift, auf unverhältnismäßige Eingriffe in die ärztliche Berufsfreiheit, auf die Verletzung des Grundsatzes, Strafrecht dürfe nur als äußerstes Mittel – ultima ratio – eingesetzt werden, auf Risiken für betroffene Ärzte und Schwangere. Das hätte bei einer naheliegenden gerichtlichen Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit geklärt werden können. Dazu meinten sich die Gerichte leider nicht entschließen zu können. Außerdem haben sie sich nicht auf eine mögliche einschränkende Auslegung der Norm eingelassen, wonach nur über bloße Aufklärung hinausgehendes Propagieren von Schwangerschaftsabbrüchen strafbar sei.

Ebenso wenig geht es hier um die verfassungsrechtliche Problematik von Forderungen aus drei Oppositionsparteien und Teilen der SPD, das Werbeverbot des § 219a oder gar das grundsätzliche Abtreibungsverbot in §§ 218, 218a gänzlich abzuschaffen. Entsprechende Anträge würden den mühsam in Jahrzehnten zwischen verfassungsgerichtlichen und gesetzgeberischen Entscheidungen gefundenen Kompromiss eines Schutzkonzepts für Ungeborene und Belange von Schwangeren in Frage stellen. Das Verfassungsgericht hat aus dem Grundgesetz eindeutige Vorgaben für einen strafgesetzlichen Mindestschutz Ungeborener entwickelt. Danach müssen Schwangere grundsätzlich Kinder austragen; nur Abtreibungen wegen gesundheitlicher Gefahren für Schwangere oder nach Vergewaltigungen sind gerechtfertigt; frühe Abbrüche („Fristenlösung“) in Konflikten nach ärztlicher Beratung sind nicht rechtmäßig, dürfen aber entsprechend der gesetzlichen Regelung straflos bleiben; sie sollen freilich nicht das Bild „normaler ärztlicher Dienste“ vermitteln. Unabdingbare Bestandteile dürften in dem so geschaffenen strafgesetzlichen Schutzkonzept vor allem vorangehende ärztliche Beratung, Vornahme des Abbruchs durch

einen anderen Arzt und das ärztliche Werbeverbot sein. Es ist unwahrscheinlich, dass sich die Beurteilung des Verfassungsgerichts in absehbarer Zeit ändert. Insofern erscheinen Bestrebungen nach Abschaffung der genannten Straftatbestände gegenwärtig als unrealistisch. Gleichwohl darf und wird die Grundsatzdiskussion dazu weitergehen.

Jetzt geht es in der aktuell anstehenden Gesetzgebung allein um eine „kleine Reform“. Dabei gilt es, eine kriminalpolitische Torheit zu vermeiden. Dem Regierungsentwurf steht nämlich der Makel von Verfassungswidrigkeit auf die Stirne geschrieben. Die Berliner Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien Ulrike Lembke schreibt dazu: „Ich habe selten eine so absurde Regelung gesehen.“

Der Kompromiss dient offenkundig vorrangig dem Ziel, die Große Koalition zusammenzuhalten. Er tut zunächst einen begrüßenswerten, ja dringend gebotenen ersten Schritt zur Klärung und Verbesserung der Lage Schwangerer und der ihnen Hilfe versprechenden Ärzte und Ärztinnen. Den an der Rechtsfindung beteiligten Politikern dürfte bewusst sein, dass unter dem Druck drohender Strafverfolgung und öffentlicher Einschüchterungen die ohnehin zu geringe Zahl von Ärzten und Krankenhäusern, die rechtlich zulässige oder jedenfalls nicht strafbare Schwangerschaftsabbrüche anbieten, noch weiter zurückgeht. Betroffene Schwangere gelangen mancherorts nur schwer an hilfreiche Information und Ärzte. Als strafbares Werben soll deswegen künftig nicht mehr – wie unnötig von Gerichten in Bayreuth und Gießen bisher angenommen – das bloße Angebot in ärztlichen Internetauftritten gelten, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. So weit, so gut.

Jedoch bleibt der folgerichtige zweite Schritt aus. Die zusätzliche sachliche ärztliche Information über Rahmenbedingungen soll weiterhin strafbar bleiben. Dazu könnten Angaben über die Bereitschaft, nur gerechtfertigte oder auch Abbrüche nach der „Fristenlösung“ durchzuführen, gehören, ferner Angaben zu möglichen Risiken, Methoden oder Kostenträgern. Ärzte selbst dürfen zwar gesprächsweise ratsuchende Frauen darüber informieren. Ferner dürfen sie auf der Website indirekt durch einen Link zu einer Informationsplattform etwa der Ärztekammer verweisen. Aber Informationen auf der ärztlichen Website sind ihnen untersagt.

Man mag das als eher technische Frage betrachten. Aber es hat nach dem Willen der Koalition weiterhin strafrechtliche Relevanz. Was bedeutet es für die übrig gebliebene Strafbarkeit? Und wie ist diese zu beurteilen?

Da die Angabe ärztlicher Bereitschaft zu Abbrüchen straflos sein soll, entsteht strafrechtlich ein Torso: Als strafbares Verhalten verbleibt einzig die zusätzlich zu der erlaubten Erklärung, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, angebotene Erläuterung auf der Website von Ärzten oder Ärztinnen. Sachinformation soll Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe nach sich ziehen. Man halte inne: Sachinformation als „Straftat“? Kein Gedanke an kriminalpolitische Grundvoraussetzungen von Strafbarkeit: Liegt strafwürdiges Unrecht vor?

Nein! Denn was auf einer Website der Ärztekammer zulässige und sogar erwünschte Information ist, kann nicht auf der Website des zur Hilfe bereiten Arztes strafwürdig sein. Wird durch die Strafbarkeit das Rechtsgut des Lebens Ungeborener geschützt? Nein! Ist diese Strafvorschrift „ultima ratio“? Nein! Man wird vielleicht einwenden, es sei unverzichtbar, Information zu Schwangerschaftsabbrüchen auf einer ärztlichen Website zu verbieten, weil Information leicht in propagierendes Werben übergehen könne; reine Sachinformation werde besser durch eine Ärztekammer gewährleistet. Besteht indes Anlass, so allgemein Ärzten zu misstrauen? Selbst dann aber reichte als milderer Mittel ein verwaltungsrechtliches Verbot mit Bußgeldandrohung für Verstöße aus. Die technische Frage des Wo und Wie der Information und der Vermeidung fließender Übergänge zu verbotenem „Werben“ ließe sich notfalls auch anders beantworten: Information auf der Website von Ärzten nach vorheriger Prüfung durch die Ärztekammer. Strafrecht als schwerstes Eingriffsinstrument des Staates ist dafür jedenfalls ungeeignet und unverhältnismäßig.

In der jüngeren Geschichte von Strafgesetzgebung und Kriminalpolitik wäre eine derart von verfassungsrechtlich gewährleisteten Standards entfernte Strafvorschrift ein Unikum. Es würde beispielhaft die Kritik der ehemaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger stützen, Strafrecht sei „verkommen zur Allzweckwaffe der Politik“. Ein Gesetz mit rascher Verfallszeit. Das Frankfurter Revisionsgericht müsste die Sache Hänel wegen Verfassungswidrigkeit der verbleibenden Strafbarkeit dem Verfassungsgericht vorlegen. Dieses könnte außerdem nach Erlass eines solchen Gesetzes sogleich von einem Viertel der Abgeordneten mit der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle befasst werden. Das werden sich die überstimmten Fraktionen nicht entgehen lassen.

Kriminalpolitischem Unsinn und einer entsprechenden Rüge des höchsten Gerichts vorzubeugen sollten sich genügend Abgeordnete der Koalitionsfraktionen finden. Auch konservativen Volksvertretern müsste es doch möglich sein, einer naheliegenden minimalen Modifikation des Koalitions-Kompromisses zuzustimmen. Sie könnte den Koalitionsfrieden bewahren, zudem Ärzten und Schwangeren hinreichend die allseits gewünschte Sicherheit und Orientierung geben. Das Gesetz ließe sich – in Anlehnung an den Text des im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen Absatzes 4 in § 219a – so formulieren:

„Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte... auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vornehmen oder wenn sie sachliche Informationen anfügen oder auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde...über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.“ Darüber hinausgehendes „Werben“ bliebe aus gutem Grund strafbar.